



Die nächste Stadtratssitzung der Stadt Bad Dürrenberg findet am *01. 07. 2010 um 18:00 Uhr* im Haus des Volkes Bad Dürrenberg mit nachfolgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung des Stadtrates Herrn Dr. Dietzsch durch den Stadtratsvorsitzenden
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Feststellung der Protokollniederschriften vom 20. 4. und 11. 5. 2010
5. Informationen des Stadtratsvorsitzenden
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Berichterstattung des gemeindlichen Vertreters in der Vollversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
8. Anfragen und Anregungen
9. Einwohnerfragestunde
10. Benennung von Ausschussmitgliedern
11. BV 13-2-2010 – Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan (B-Plan Kur)
12. BV 14-2-2010 – Empfehlung zur Übernahme des Weges an der Schladebacher Straße (zur Biogasanlage)
13. BV 17-2-2010 – Übertragung von Flächen Otto-Hahn-Ring
14. BV 15-2-2010 – Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Tollwitz und Entlastung des Bürgermeisters
15. BV 18-2-2010 – Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Landkreises, die Hauptsatzung i.d.F. vom 11. 05. 10 betreffend

Nichtöffentliche Sitzung

16. BV 19-2-2010 – Rücknahme des Beschlusses 165-27-2010 zur Überführung des Grundstücks in Bad Dürrenberg, Breite Str. 43 in den Bestand der öff. Einrichtungen
17. BV 16-2-2010 – Neuabschluss eines Gaskonzessionsvertrages
18. Schließung der Sitzung

gez. Nemes
Bürgermeister

Amtsgericht Merseburg
Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg

Merseburg, 23.04.2010

Geschäfts-Nr: 16 K 52/04



Zutreffendes ist angekreuzt

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12.10.2010, 11 Uhr
im Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, Saal 5,

versteigert werden das im Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 1187 eingetragene Grundstück:
lfd. Nr. 7: Gemarkung Bad Dürrenberg, Flur 7, Flurstück 41, Wohnbaufläche, Bahnhofstraße 34, 697 qm

Wohn- und Geschäftshaus

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist eingetragen am 15.03.2004.

Verkehrswert: 160.000,00 EUR

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht erst später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das

Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums/Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a oder § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Burkhardt
Rechtspflegerin

